Willhard Paul Benno Z i e h m
Im Wiesengrund 51 a

[14797] Kloster Lehnin

Datum: 16.02.2017
Reg.Nr.:
RT2017-02-03-AGBRB-RiElHo-Volksv-CP-1
(bei Schriftwechsel, Anfragen und/oder Zahlungen angeben)

An
Amtsgericht Brandenburg
zu Händen Ellen Hofmann [Richterin]
Magdeburger Str. 47

[Ihre GsNr.: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17)]

[14770] Brandenburg

Tel. 03381-398 500
Fax: 03381-398 555

Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung

Zurückweisungsbeschluss wegen Mangels und Verstoßes gegen die Verfassung des Landes Brandenburg und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Ellen Hofmann,

das Schreiben vom 03.02.2017 [Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Strafrichter – Geschäfts-Nr.: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17) - Strafbefehl – Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Cottbus wird gegen Sie, ... wegen Volksverhetzung... - Ausgefertigt – und das Justizbeschäftigte Gühlstorf - Vorblatt zur Zustellungssendung: Ausf.SB 3.2.17 Geschäftsnummer: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17)] sowie den gelben Briefumschlag [Förmliche Zustellung mit Eintrag: 08.02.17 10:20 – mit einem Krakel versehen] hat die Betroffene erhalten.

Das Schreiben vom 03.02.2017 [Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Strafrichter – Geschäfts-Nr.: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17) - Strafbefehl – Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Cottbus wird gegen Sie, ... wegen Volksverhetzung... - Ausgefertigt – und das Justizbeschäftigte Gühlstorf - Vorblatt zur Zustellungssendung: Ausf.SB 3.2.17 Geschäftsnummer: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17)] sowie den gelben Briefumschlag [Förmliche Zustellung mit Eintrag: 08.02.17 10:20 – mit einem Krakel versehen] wird hiermit offiziell, öffentlich und kostenpflichtig zurückgewiesen und nicht angenommen.

Das Schreiben vom 03.02.2017 [Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Strafrichter – Geschäfts-Nr.: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17) - Strafbefehl – Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Cottbuss wird gegen Sie, ... wegen Volksverhetzung... - Ausgefertigt – und das Justizbeschäftigte Gühlstorf - Vorblatt zur Zustellungssendung: Ausf.SB 3.2.17 Geschäftsnummer: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17)] sowie den gelben Briefumschlag [Förmliche Zustellung mit Eintrag: 08.02.17 10:20 – mit einem Krakel versehen] sind für Beweiszwecke beschlagnahmt und verbleiben in den Akten.

Es wird nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze eine intensive Überprüfung der gesamten Angelegenheit gefordert, da ein zwingendes öffentliches Interesse nach Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit Artikel 20 (2) Satz 1 GG besteht.

Hiermit teile ich Ihnen, Ellen Hofmann [Richterin] und Gühlstorf [Justizbeschäftigte] mit, dass das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland und die Haager Landkriegsordnung unverhandelbar und nicht auslegbar sind. Ich empfehle, **NICHT** gegen das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland (welches ein Besatzungsstatut darstellt, denn es ist nicht **von der**, sondern **für die** BRD) und die Haager Landkriegsordnung zu verstoßen. Wir haben bis heute keinen Friedensvertrag und befinden uns immer noch im Status des Waffenstillstandes, welcher auch von Ihnen **NICHT** gebrochen werden darf.
Ich gehe davon aus, dass das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland noch gültig ist. Wenn dieses nicht mehr der Fall sein sollte, teilen Sie mir dieses mit. Erhalte ich von Ihnen hierzu bis zum unten angegebenen Termin keine Rückantwort, gehe ich davon aus, dass das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland gültig ist und Sie, Ellen Hofmann und Gühlstorf [Justizbeschäftigte] sowie auch alle anderen Menschen und/oder Personen, z.B. Richter, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher, Polizisten, Staatsanwälte, Rechtspfleger und alle weiteren Angestellten der BRD-Verwaltung diesem GG unterliegen.

Hiermit teile ich Ihnen nochmals nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG offiziell und öffentlich mit, wer gegen die „Erklärung für die Menschen von den Menschen" und gegen das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland verstößt, den möge die harte Strafe des Volkes treffen. Die rote Linie ist bereits überschritten.

Gründe:

1. Das Schreiben vom 03.02.2017 [Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Strafrichter – Geschäfts-Nr.: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17) - Strafbefehl – Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Cottbus wird gegen Sie, ... wegen Volksverhetzung... - Ausgefertigt – und das Justizbeschäftigte Gühlstorf - Vorblatt zur Zustellungssendung: Ausf.SB 3.2.17 Geschäftsnummer: 23a Cs 1950 Js 22915/16 (28/17)] sowie den gelben Briefumschlag [Förmliche Zustellung mit Eintrag: 08.02.17 10:20 – mit einem Krakel versehen] wurden nicht rechtsicher auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze von Ihnen angefertigt bzw. ausgestellt und zugestellt. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen, Ellen Hofmann [Richterin] und Gühlstorf [Justizbeschäftigte], eine schriftliche Stellungnahme. Ich fordere Sie, Ellen Hofmann [Richterin] und Gühlstorf [Justizbeschäftigte], nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG offiziell und öffentlich auf, unverzüglich darauf zu achten, dass derartig wichtige Schreiben und/oder Dokumente rechtsicher ausgestellt und auch zugestellt werden.
2. Festzustellen ist, dass derartig wichtige Schreiben bzw. Dokumente nicht nach den staatlich gültigen Gesetzen ausgestellt wurden, z.B. fehlende rechtsichere Unterschrift, der Vorname bzw. die Vornamen werden nicht ordnungsgemäß eingetragen (vermutlich aus Haftungsgründen), fehlende oder mangelhaft angebrachte Amtssiegel, keine Nennung oder Nennung von mangelhaften Gesetzen und/oder Ordnungen, Beschäftigte werden für Tätigkeiten der Urkundsbeamten missbraucht usw.. Siehe hierzu meine eingereichte Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 12.05.2015 an Herrn Peter Meyritz der Polizeidirektion West im Land Brandenburg Reg. Nr.: 2015-05-07-pol-West-BRB-WZ-1. In diesen Zusammenhang verweise ich auch auf das offizielle und öffentliche Gespräch nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG mit Peter Meyritz vom 21.10.2015. Ich würde daher empfehlen, dass Sie sich mit Peter Meyritz, Leiter der Polizeidirektion West in Brandenburg, in Verbindung setzen, da er von mir offiziell und öffentlich als Zeuge benannt wird.
   Bedenken Sie, Ellen Hofmann, dass Sie für den rechtsichereren Amtsablauf auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze und Ordnungen zuständig sind, denn dafür werden Sie, Ellen Hofmann, sicherlich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG entlohnt.
3. Festzustellen ist, dass Gühlstorf [Justizbeschäftige] als Urkundsbeamtin auftritt. Ihnen, Ellen Hofmann [Richterin] ist sicher bekannt, dass das Wort „ALS" eine Fiktion ist. Da mir Frau Gühlstorf selbst mitgeteilt hat, dass Sie eine Beschäftigte ist, fordere ich von Ihnen, Ellen Hofmann, den rechtsicheren Nachweis, dass Gühlstorf eine Urkundsbeamtin ist und auch die dafür notwendige Staatsangehörigkeit innehat. Erhalte ich nicht bis zum unten angegebenen Termin die rechtsichere Nachweiserbringung, dann muss ich davon ausgehen, dass Sie, Ellen Hofmann, aus eigenen Haftungsgründen die Beschäftigte für Täuschung im Rechtverkehr benutzen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie, Ellen Hofmann, mit Leichtigkeit meine Vermutung entkräften können.
   Siehe Bildauszug mit „gez. Hofmann":

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

gez. Hofmann
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt: Gühsau
Justizbeschäftigte
(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT Brandenburg an der Havel

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Bildauszug Ende

4. Festzustellen ist, dass der ermittelnde Staatsanwalt gegen die Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren offenkundig verstoßen hat. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere nach Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung Artikel 20 (2) Satz 1 GG vom ermittelnden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Cottbus, welcher mir noch unbekannt ist, eine schriftliche Stellungnahme und Bereinigung des Mangels.
   - Es wurde ein „unbekannter Familienstand" ermittelt.
   - Es wurde **nicht** die tatsächliche Staatsangehörigkeit ermittelt.

   Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Nennung der Staatsangehörigkeit **DEUTSCH** und/oder in der Schreibweise **deutsch** nicht korrekt ist, denn das Wort „deutsch" ist ein Adjektiv. Ich gehe auch davon aus, dass die Gleichschaltungsgesetze aus der Zeit von 1933 bis 1945 wegen der Nennung der Staatsangehörigkeit **„deutsch"** nicht zur Anwendung gebracht werden. Ansonsten besteht ein Verstoß nicht nur nach Artikel 139 GG und wird von mir zur Anzeige gebracht, da dann hier eine Volksverhetzung nahe naheliegen würde.
   In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf:
   Tribunal Général De La Zone Francaise D´OCCUPATION
   Das Urteil des Tribunal Général in der Strafsache gegen TILLESEN vom 06.01.1947 (Deuxiéene Année – Le Numéro: 0 Mark 40 - No 61 Mercredi 26 Mars 1947), welches für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsstellen bindend ist.
5. Festzustellen ist, dass eine Anhörung der Betroffen vom ermittelnden Gabbe [KHK] und Weiteren der Polizeidirektion West, KK Ermittlung/Auswertung offenkundig verweigert wurde.
   Festzustellen ist, dass die Bestätigung für eingereichte Unterlagen, welche ich mit sehr viel Mühe übergeben konnte, **trotz** Aufforderung **nicht** vom KHK Gabbe **ausgegeben wurde.**
   Offenkundig liegt ein totales Versagen des ermittelnden KHK und weiteren Beteiligten vor, denn die Betroffene wollte zur gesamten Angelegenheit der benannten Anschuldigung wegen Volksverhetzung Stellung beziehen. Dieses Recht wurde ihr verweigert. Somit besteht nicht nur ein Verstoß gegen die Verfassung des Landes Brandenburg und den Artikel 103 (1) GG, sondern auch ein Verstoß gegen die Richtlinie 2012/13/EU. Die Pressemitteilung ist in der Anlage. Im Falle Ihnen, Ellen Hofmann, diese Richtlinie **nicht** bekannt ist, so kann ich Ihnen eine Kopie zukommen lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Richtlinie vom Informationsbüro in Berlin, Unter den Linden 78 anzufordern, denn bis heute ist diese wichtige Grundlage den Polizisten nicht bekannt, was nach Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg nicht hinnehmbar ist.
6. Festzustellen ist, dass die StPO **als** Rechtsgrundlage in Ihrem [Strafbefehl] genannt wurde. Diese Ordnung ist **nicht** rechtsicher. Offenkundig wurde dieses bereits gegenüber mehreren BRD-Verwaltungseinrichtungen bemängelt. Siehe hierzu meine offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 12.05.2015 an die Polizeidirektion West in Brandenburg Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1, welche auch Menschen und/oder Personen im Amtsgericht Brandenburg bekannt ist.
   Weiterhin möchten die Menschen in unserem Land wissen, wie es sein kann, dass 68 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Weltnetz laut Quelle: http: //www.gesetze-im internet.de/bundesrecht/stpoeg/gesamt. pdf, das StPOEG mit **Textgeltung 01.01.1977** und zuletzt am 08.07. 2016 **"im Namen des Deutschen Reichs"** geändert wurde. Zu beachten ist hierzu die

Eingangsformel. Demzufolge nach der StPO, welche das Hauptarbeitsmittel der Richter, Polizisten und Staatsanwälte in der Rechtsprechung und vollziehenden Gewalt ist, jegliche Änderungen auch **„im Namen des Deutschen Reichs"** erfolgen. Demzufolge **müssen** Richter und Staatsanwälte, besonders die Polizisten, ihren Dienst und/oder Handlungen **„im Namen des Deutschen Reichs" ausüben**.
Oder kann es auch sein, dass Richter, Polizisten und Staatsanwälte eine ungültige Ordnung, StPO und ein ungültiges Gesetz, StPOEG anwenden? Siehe hierzu „Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium der Justiz" vom 19. April 2006 – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 S. 876 Artikel 67 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung.
Zitat:
Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.
Zitat Ende

6.1. Wer hat die Aufhebung der §§ 1 und 5 veranlasst?
6.2. Wer hat der Aufhebung der §§ 1 und 5 zugestimmt?
6.3. Warum wurden die §§ 1 und 5 aufgehoben?

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das „Dokumentations- und Informationssystem DIP Deutscher Bundestag [ID: 16-9189]" welches Zustimmungsbedürftigkeit **„OHNE"** ausweist.
Demzufolge sind meine obengenannten Fragen berechtigt und ich fordere nach Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 17 GG eine rechtsichere Antwort von Ihnen, Ellen Hofmann, persönlich.
Entweder sind Richter, Polizisten und Staatsanwälte **„Im Namen des Deutschen Reichs"** tätig, oder wenden ungültige Gesetze und Ordnungen an. Klären Sie diese ernste Angelegenheit und schützen Sie durch Ihr besonnenes Handeln die Richter, Staatsanwälte, insbesondere die Polizisten, welche tagtäglich vor Ort tätig sind. Im Falle, dass von Ihnen **keine** rechtsichere Klärung unternommen wird, so wird dieses als Unterlassungsdelikt gewertet. Was das bedeutet, ist Ihnen sicherlich bekannt. Ich gehe auch davon aus, dass Sie auch das entsprechende juristische Wissen haben, ansonsten wären Sie fehl am Platze im Amtsgericht Brandenburg.
Aus obengenannten Gründen müssen die Menschen und/oder Personen in unserem Land davon ausgehen, dass ungültige Gesetze und/oder Ordnungen angewandt werden, oder Handlungsweisen von Richtern, Rechtspflegern, Polizisten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Staatsanwälten, Gerichtsvollziehern usw. „im Namen des Deutschen Reichs" erfolgen. Hierzu fordere ich von Ihnen eine ausführliche und für jeden nachvollziehbare schriftliche Stellungnahme. Bedenken Sie dabei, Sie haben selbst die Tätigkeit des Dieners für die Menschen im Bundesland angenommen und dafür werden Sie für diese ehrenvolle Arbeit nach Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 20 (2) Satz 1 GG entlohnt. Enttäuschen Sie die Menschen in Brandenburg nicht.
Vorsorglich verweise ich auf Artikel 100 GG.

7. Auch das StGB wurde von Ihnen im [Strafbefehl] benannt.
Es wird immer noch festgestellt, dass das StGB am **15.05.1871 ausgefertigt** wurde.
Siehe hierzu unter Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpoeg/gesamt.pdf
Das StGBEG wurde am 02.03.1974 ausgefertigt.
Siehe hierzu unter Quellen http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ stpoeg/gesamt.pdf.
7.1. Wie kann dies möglich sein? Welche nach staatlich gültigen Gesetzen nachvollziehbare Begründung haben Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, dafür? Denn das bedeutet, dass die Tochter (StGB) geboren ist und die Mutter (EGStGB) ca.100 Jahre später geboren wurde.
Wie soll das gehen? Ist Ihnen das noch nicht aufgefallen?
7.2. Weiterhin möchten die Menschen in unserem Land wissen, was unter dem Hinweis:
„....textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet"
zu verstehen ist, da logisch der Sinn nicht nachvollziehbar ist.
8. Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass der Betroffenen ohne Kindeswohlgefährdung das minderjährige Kind **geklaut** wurde. Siehe dazu auch die eingereichte Strafanzeige vom 25.05.2016 Reg. Nr.: 2013-

05-17-OWI-BRB-30-GeSchu-WZ-8 an Prof. Dr. Erardo Christoforo Rautenberg AZ: 52 AR 257/16 der Generalstaatsanwaltschaft in Brandenburg.
Hiermit fordere ich Sie, Ellen Hofmann, offiziell und öffentlich auf, dass Sie sich unverzüglich dafür einsetzen, dass das entführte Kind unverzüglich der Mutter übergeben wird, oder tragen Sie dafür Sorge, dass der Mutter und der Öffentlichkeit ein Urteil vorgelegt wird, das rechtsicher, auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze, von einen staatlichen Richter, eines staatlichen Gerichts, ausgestellt wurde. Immerhin besteht bereits ein öffentliches Interesse. Erfolgt hierzu von Ihnen keine entsprechende Handlung, so wird dieses als Unterlassungsdelikt gewertet.

9. Im Übrigen werden offenkundig heute noch **Gesetze aus der Herrschaft des Nationalismus und Militarismus (1933 bis 1945),** sogenannte **NS-Gesetze** angewendet. Dieses ist nicht hinnehmbar. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Artikel 3 (1) und 139 GG.
   Die Nennung von weiteren Feststellungen behalte ich mir vor.
10. Es wird Akteneinsicht gefordert und die Vorlage des angegeben Belastungsmaterials. Ich erwarte von Ihnen, Ellen Hofmann, die schriftliche Mitteilung des Datums, welches unter Umständen abgestimmt werden muss, für die Akteneinsicht im Amtsgericht Brandenburg. Ich erwarte die schriftliche Mitteilung, dass die Akten mittels elektronischer Geräte, z.B. Kopiere, Scanner mit PC und/oder Fotoapparat abgespeichert werden dürfen. Ich erwarte die Vorlage der Haupt-, Neben-, Bei-, Sonder- und/oder sonstiger Akten.
    In diesem Zusammenhang erwarte ich auch die Vorlage der aktuellen öffentlichen Urkunden „Geschäftsverteilungsplan für Richter und Urkundsbeamte". Sie haben nun die Möglichkeit, diese Urkunden auf deren Rechtsicherheit zu überprüfen. Meine letzten Überprüfungen ergaben einen mangelhaften Geschäftsverteilungsplan. Nicht umsonst habe ich bereits Strafanzeigen gegen Menschen und/oder Personen, welche im Amtsgericht Brandenburg tätig sind, offiziell und öffentlich eingereicht. Dieses ist Ihnen aber sicherlich bereits bekannt. Ihnen ist sicherlich ebenso noch bewusst, dass Sie in diesem Zusammenhang den Buchstaben **„Z"** abgegeben hatten.
11. Vorsorglich verweise ich auf die eingereichte Vollmacht vom 30.06.2016, welche sicherlich in der Akte ist. Bei Notwendigkeit können Sie bei mir eine aktuelle Vollmacht beantragen. Dieses ist aber nicht notwendig, da ich auf der Grundlage Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg und nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG agiere.
12. Ich fordere nach Artikel 2 (2) Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine Bearbeitung und schriftliche Beantwortung meines Schreibens bis zum **10.03.2017** von Ihnen, Ellen Hofmann, persönlich und nicht von Dritten bei mir eingehend. Vergessen Sie **nicht** Ihre rechtsichere Unterschrift und Ihr Amtssiegel auf dem Antwortschreiben, welches von mir gefordert wird. Es soll sich schließlich um ein offenkundiges amtliches Dokument handeln. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass auch Sie besonnen zum Wohle aller Menschen handeln. Es liegt an Ihnen, ob Sie den einfachen oder den rechtsicheren Weg gehen.
13. **Belehrung**
    Eine Stellungnahme, Aussage und/oder Zeugenaussage ist vor Gericht oft das wichtigste Beweismittel. Das gilt für den Zivilprozess ebenso, wie für das Strafverfahren und/oder auch anderweitige Verfahren und/oder Prozesse.
    Falls Sie sich selbst und/oder einen Ihrer Familienangehörigen mit Ihrer Aussage belasten würden, teile ich Ihnen hiermit offiziell und öffentlich mit, dass Sie Ihre Aussage und/oder Stellungnahme verweigern können. Falls Sie Aussagen und/oder eine Stellungnahme mündlich und/oder schriftlich verkünden, sollten Sie die Wahrheit zum Tatsächlichen mitteilen. Überlegen Sie sich sehr sorgfältig Ihre Aussage und/oder Stellungnahme.
    Jede Ihrer Aussagen und/oder Stellungnahmen kann gegen Sie verwendet werden.
    Wenn Sie die Wahrheit sagen, können Sie nichts verkehrt machen.
    Wenn Sie lügen, machen Sie sich strafbar. Sie können sich auch vertrauensvoll an eine der rechtsberatenen Stellen oder eine Person und/oder Mensch Ihres Vertrauens wenden.
    Belehrung Ende
14. Im Falle, dass meine Feststellungen, Forderungen und Inhalte dieses Schreibens **NICHT** rechtsicher sind, teilen Sie mir dieses schriftlich bis zum genannten Termin bei mir eingehend mit und benennen die rechtsicheren gesetzlichen Bestimmungen. Teilen Sie mir mit, welche Teile meiner

Ausführungen und die der enthaltenen Inhalte der Anlagen nicht rechtsicher sein sollten. Erfolgt dieses nicht bis zum genannten Termin bei mir eingehend, gehe ich davon aus, dass meine Feststellungen, Forderungen und die Inhalte dieses Schreibens rechtsicher sind.

Ich erinnere an die „Dauerausstellung Weiße Rose Saal" und deren Werbeeintrag auf der Internetpräsenz des Bayerischen Staatsministerium der Justiz.
Quelle: https://www.justiz.bayern.de/ministerium/minister
Zitat:

„Ihren Mut zur Freiheit haben die Geschwister Scholl und vier ihrer Freunde mit dem Leben bezahlt. Wohin es führen kann, wenn die Dritte Gewalt im Staate ihre Unabhängigkeit verliert, zeigt die Dauerausstellung Willkür „Im Namen des Deutschen Volkes".

Zitat Ende

Und wo stehen wir heute?

Hierzu ein Auszug einer öffentlichen alten Urkunde – Zitat:
„Aber wenn eine lange Reihe von Missbräuchen und Übergriffen, die stets das gleiche Ziel verfolgen, die Absicht erkennen lässt, sich absolut dem Despotismus zu unterwerfen, so ist es Ihr Recht, ist es Ihre Pflicht, eine solche Regierung zu beseitigen und neue Rechte für Ihre künftige Sicherheit zu bestellen."
Zitat Ende (Despotismus = Herrschaft)
Ich gehe auch davon aus, dass die Macher von Hollywood diese historische Urkunde hier richtig übersetzt haben, denn diese ist mit meiner identisch.

Zum Abschluss noch zwei Zitate von Bertolt Brecht.
„Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!"

„Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!"

Anlagen:
- Willensbekundung vom 07.10.2015 von Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m (Seiten 1)
- Auszug StGB (Seiten 1) gestrichen auf 1 WB
- Auszug StPOEG (Seiten 1)
- Auszug Justizbeitreibungsordnung (Seiten 2)
- Auszug Kopie vom Org. Gesetzblatt EStG (Seiten 2)
- EU Presserklärung (Seiten 2)

Weitere Anlagen, auf die ich mich berufe, da sie auch dem BGH vorliegen und mir deren Rechtsicherheit durch dessen Handeln bestätigt wurde:
- Sachsen: Landesvorstandsmitglied der Polizeigewerkschaft – Was gilt denn noch in Deutschland…? (Seiten 3)
- Auszug Erstes und Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht (Seiten 1)
- Info – wichtige Gesetze (Seiten 1)
- AHK-Auszüge (Seiten 1)
- Auszug aus der Bundestagsrede von Herrn Gregor Gysi vom 18.11.2013 (Seiten 2)
- Rede von Herrn Godfrey Bloom vom 21.11.2013 (Seiten 1)

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde
und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno Zi

Willhard Paul Benno
aus der Familie: Z i e h m

Nosce te ipsum, denn die Wahrheit ist offensichtlich

Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung
vom 07.10.2015

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Eingang 07 FEB 2017 Akten

Da mir das Schicksal meines Vaterlandes sehr am Herzen liegt, teile ich hiermit offiziell und öffentlich mit, dass ich, Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m, ein natürlich geborener Mensch dieser Erde, am 20.03.1960 in Brandenburg auf dem ehemaligen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Welt kam.
Desweiteren teile ich mit, dass aufgrund meiner Recherchen und der damit verbundenen Feststellungen mein Vater, Willhard (*1926) in Brandenburg und mein Großvater, Paul Erich (*1885) aus der Familie Z i e h m in Brandenburg im Königreich Preußen und nach dem RuStAG 1913 im Völker und Staatenbund von 1871, geboren sind und demzufolge habe ich meine Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung erworben.
Hiermit teile ich offiziell und öffentlich mit, dass ich mich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanziere und sie strikt ablehne und dass ich meine gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung auf Erden einsetze.

Die folgende Erklärung bildet die Grundlage für mein Handeln und bekundet meinen Willen.
„Erklärung für die Menschen von den Menschen"

Offiziell und öffentlich verkündet - 07.10.2015 - Treptower Ehrenmal in Berlin - Urkundennummer: RG 44 322 888 7DE

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar.
   Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Tod ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern.
   Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern.
   Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.
   Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten.
    Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen.
    Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

JUSTIZBEHÖRDEN 01.04.16 10-12 BERLIN-MOABIT

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno

Willhard Paul Benno
aus der Familie Z i e h m

Nosce te ipsum – denn die Wahrheit ist offensichtlich

Strafgesetzbuch (StGB)

StGB

Ausfertigungsdatum: 15.05.1871

Vollzitat:

"Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.11.1998 I 3322;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.11.2016 I 2460

Hinweis: Änderung durch Art. 2 Abs. 4 G v. 22.12.2016 I 3150 (Nr. 65) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet ?

Fußnote

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1982 +++)
(+++ Zur Anwendung d. §§ 73d u. 74a vgl. § 184b F ab 27.12.2003 u. § 201a +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EWGRL 439/91      (CELEX Nr: 31991L0439)  vgl. G v. 24.4.1998 I 747
       EURaBes 913/2008  (CELEX Nr: 32008F0913)  vgl. G v. 16.3.2011 I 418 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. StGB Anhang EV;
     nicht mehr anzuwenden +++)
```

?

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt
Das Strafgesetz

Erster Titel
Geltungsbereich

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz
§ 2 Zeitliche Geltung
§ 3 Geltung für Inlandstaten
§ 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen
§ 5 Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug
§ 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter
§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen
§ 8 Zeit der Tat
§ 9 Ort der Tat
§ 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Zweiter Titel
Sprachgebrauch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe
§ 12 Verbrechen und Vergehen

Zweiter Abschnitt

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.12.2015 I 2218

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen) ?

§ 2

- ?

§ 3

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§ 4

- ?

§ 5

(weggefallen) ?

§ 6

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

(2) Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:

Justizbeitreibungsordnung

JBeitrO

Ausfertigungsdatum: 11.03.1937

Vollzitat:

"Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 177 V v. 31.8.2015 I 1474

vom Reichsminister?

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1981 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. JBeitrO Anhang EV +++)

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach dieser Justizbeitreibungsordnung werden folgende Ansprüche beigetrieben, soweit sie von Justizbehörden des Bundes einzuziehen sind:

1. Geldstrafen und andere Ansprüche, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet;

1a (weggefallen)

2. gerichtlich erkannte Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;

2a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;

2b. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen nach § 407a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;

3. Ordnungs- und Zwangsgelder;

4. Gerichtskosten;

4a. Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe oder nach § 4b der Insolvenzordnung bestimmten Beträge;

4b. nach den §§ 168 und 292 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;

5. Zulassungs- und Prüfungsgebühren;

6. alle sonstigen Justizverwaltungsabgaben;

7. Kosten der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten, soweit sie selbständig oder gleichzeitig mit einem Anspruch, der nach den Vorschriften dieser Justizbeitreibungsordnung vollstreckt wird, bei dem Auftraggeber oder Ersatzpflichtigen beigetrieben werden;

8. Ansprüche gegen Beamte, nichtbeamtete Beisitzer und Vertrauenspersonen, gegen Rechtsanwälte, Vormünder, Betreuer, Pfleger und Verfahrenspfleger, gegen Zeugen und Sachverständige sowie gegen

bei Ansprüchen gegen nichtbeamtete Beisitzer, Vertrauenspersonen, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige und mittellose Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 8)

nach den Vorschriften über die Feststellung eines Anspruchs dieser Personen,

bei Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9

nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß. Die Einwendung, daß mit einer Gegenforderung aufgerechnet worden sei, ist in diesen Verfahren nur zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Das Gericht kann anordnen, daß die Beitreibung bis zum Erlaß der Entscheidung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien.

(2) Für Einwendungen, die auf Grund der *§§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung* erhoben werden, gelten die Vorschriften der *§§ 767, 769, 770 der Zivilprozeßordnung* sinngemäß. Für die Klage ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat.

§ 9

(1) Werden Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, so kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahmen einstweilen einstellen, aufheben oder von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nehmen, bis über die Einwendung endgültig entschieden ist.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat von der Pfändung abzusehen, wenn ihm die Zahlung oder Stundung der Schuld nachgewiesen wird.

§ 10

?

-

§ 11

(1) Bei der Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

(2) Für die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten gelten die Vorschriften des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sinngemäß.

§§ 12 bis 18 (weggefallen) ?

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2)

Schlußformel ← Art. 139 GG

Der Reichsminister der Justiz

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934	Nr. 119

Inhalt

Tag		Seite
16. 10. 34	Einkommensteuergesetz (EStG)	1005
16. 10. 34	Körperschaftsteuergesetz (KStG)	1031
16. 10. 34	Reichsbewertungsgesetz (RBewG)	1035
16. 10. 34	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) (BodSchätzG)	1050
16. 10. 34	Vermögensteuergesetz (VStG)	1052
16. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes	1056
16. 10. 34	Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG)	1058

Einkommensteuergesetz

(EStG)

Vom 16. Oktober 1934

I. Steuerpflicht § 1

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen § 2
2. Steuerfreie Einkünfte § 3
3. Gewinn §§ 4 bis 7
4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten §§ 8 und 9
5. Sonderausgaben § 10
6. Vereinnahmung und Verausgabung § 11
7. Nichtabzugsfähige Ausgaben § 12
8. Die einzelnen Einkunftsarten
   a) Land- und Forstwirtschaft §§ 13 und 14
   b) Gewerbebetrieb §§ 15 bis 17
   c) Selbständige Arbeit § 18
   d) Nichtselbständige Arbeit § 19
   e) Kapitalvermögen § 20
   f) Vermietung und Verpachtung § 21
   g) Sonstige Einkünfte §§ 22 und 23
   h) Gemeinsame Vorschriften § 24

III. Veranlagung §§ 25 bis 31

IV. Tarif §§ 32 bis 34

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen §§ 35 bis 37
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) §§ 38 bis 42
3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) §§ 43 und 44
4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften § 45
5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften § 46
6. Abschlußzahlung § 47

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch § 48

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger §§ 49 und 50

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 51 bis 53

oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebstätte verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (§ 45);
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Besondere wirtschaftliche Verhältnisse) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1934 und 1935 tritt im § 13 Absatz 3

an die Stelle des Betrags von 8 000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und

an die Stelle des Betrags von 3 000 Reichsmark ein solcher von 6 000 Reichsmark.

(2) Die Vorschriften über die Lohnsteuer sind auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

(3) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und von sonstigen Einkünften sind auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

§ 52

(1) Die Vorschriften über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1934 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) wird nicht von den Einkünften erhoben, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 oder ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen.

(3) Auf die für das Kalenderjahr 1934 festgesetzte Einkommensteuerschuld wird die für das Kalenderjahr 1934 entrichtete Ehestandshilfe angerechnet.

§ 53

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen auf Grund des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 Teil I S. 1) die Einkommensteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Pressemitteilung

Verbriefte Rechte, um faire Gerichtsverfahren EU-weit zu gewährleisten

Plenartagung

Jede Person, die einer Straftat in der EU verdächtigt oder beschuldigt wird, muss unmittelbar über ihre Verfahrensrechte in verständlicher Sprache unterrichtet werden, heißt es in einem neuen EU-Gesetz, das am Dienstag vom Parlament verabschiedet wurde. Wer verhaftet oder festgehalten wird, muss demnach einen "Brief der Rechte" erhalten. Dem haben die Abgeordneten das Recht hinzugefügt, die Aussage zu verweigern, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen und Verwandte zu benachrichtigen.

Die neue Richtlinie, auf die sich die Regierungen der Mitgliedstaaten bereits geeinigt haben, sorgt für EU-weite Mindeststandards, um das Recht auf Information über Verfahrensrechte zu gewährleisten.

Derzeit können Bürger, die aufgrund des Verdachts strafrechtlicher Vergehens festgenommen werden, nicht sicher sein, dass sie überall in der EU korrekt über ihre Rechte informiert werden. In einigen Mitgliedstaaten werden sie nur mündlich über ihre Verfahrensrechte in Kenntnis gesetzt, während sie in anderen Mitgliedstaaten schriftlich informiert werden, jedoch oft in technisch komplexer Ausdrucksweise oder nur auf Anfrage.

"Die neue Richtlinie ist ein wichtiger Baustein, um sicherzustellen, dass Verdächtigten und Beschuldigten EU-weit ein faires Verfahren gewährt wird", erklärte die Berichterstatterin des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Birgit Sippel (S&D, DE). "Durch die Entwicklung gleichwertiger Standards für Verfahrensrechte in Strafverfahren wird das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten gestärkt", so Sippel. "Der Einzelne kann seine Verfahrensrechte nur dann ausüben, wenn er sie kennt." Das Parlament konnte zudem eine Ausweitung der Rechte durchsetzen, hob Sippel hervor. "So konnten wir das Recht auf medizinische Versorgung, Kontaktaufnahme zu Angehörigen und Aussageverweigerung erfolgreich in die Richtlinie integrieren."

Rechtsmittelbelehrung vor dem ersten Polizeiverhör

Jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, muss unverzüglich mindestens über folgende Verfahrensrechte belehrt werden:
- das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts,
- den etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen dafür,
- das Recht auf Belehrung über den Tatvorwurf,
- das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen,
- das Recht auf Aussageverweigerung.

Diese Belehrung muss entweder mündlich oder schriftlich spätestens vor der ersten offiziellen Vernehmung durch die Polizei erfolgen.

Schriftliche Rechtsbelehrung bei Festnahme

Pressedienst
Direktion Medien
Direktor - Sprecher : Jaume DUCH GUILLOT
Referenz-Nr.:20111213IPR33947
Press switchboard number (32-2) 28 33000

Pressemitteilung

Die Behörden müssen jeder Person, die festgenommen oder inhaftiert wird oder für die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, eine schriftliche Erklärung ihrer Rechte aushändigen. Zusätzlich zu den bereits genannten Rechten muss diese Erklärung die festgenommene Person über folgende Punkte informieren:
- das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte,
- das Recht auf Unterrichtung der Konsularbehörden und einer Person (etwa eines Familienangehörigen oder des Arbeitgebers,
- das Recht auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung,
- das Recht darauf zu erfahren, wie viele Stunden bzw. Tage der Freiheitsentzug bis zur Vorführung vor eine Justizbehörde andauern darf.

Die Erklärung der Rechte enthält auch einige grundlegende Informationen über die Möglichkeit, nach innerstaatlichem Recht die Rechtmäßigkeit der Festnahme anzufechten, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.
Die Richtlinie enthält im Anhang auch ein Muster der "Erklärung der Rechte".
Die Mitgliedstaaten können dieses Muster an ihre innerstaatlichen anwendbaren Bestimmungen anpassen und weitere zweckdienliche Informationen hinzuzufügen.

Nach der Verabschiedung durch Parlament und Rat haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht zu übertragen. Irland und Großbritannien haben bereits ihren Wunsch bekannt gegeben, die Richtlinie zu übernehmen und anzuwenden. Dänemark ist das einzige Mitgliedsland, das daran nicht teilnimmt.

Die Richtlinie wurde mit 663 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.
Verfahren: Mitentscheidung, Erste Lesung

Kontakt :

Isabel Teixeira NADKARNI
Pressedienst (Brüssel)
BXL: (+32) 2 28 32198
STR: (+33) 3 881 76758
PORT: (+32) 498 98 33 36
EMAIL: libe-press@europarl.europa.eu

Ayla Sultan ÇIÇEK
Pressedienst (Brüssel)
BXL: (+32) 2 28 41009
STR: (+33) 3 881 74151
PORT: (+32) 498 98 13 37
EMAIL: presse-de@europarl.europa.eu

Jens POTTHARST
Pressedienst (Berlin)
STR: (+33) 3 881 64025
PORT: (+49) 15 11 72 57 196
EMAIL: jens.pottharst@europarl.europa.eu
ADDINFO: (+49) 30 22 80 12 00

Huberta HEINZEL
Pressedienst (Wien)
STR: (+33) 3 881 74646
PORT: (+43) 676 55 03 126
EMAIL: huberta.heinzel@europarl.europa.eu
ADDINFO: (+43) 1 51 61 72 01

Sachsen: Landesvorstandsmitglied der Polizeigewerkschaft – Was gilt denn noch in Deutschland....?

Meine Meinung...

Was soll hier in Sachsen und in Deutschland noch werden?
Wo stehen wir eigentlich?

Die neue Polizeireform Polizei 2020 sagt aus, es soll 25% der Polizeibelegschaft eingespart werden. Das sei notwendig unter dem Aspekt des Sparens und der Demografie.
Weil die Bevölkerung in absoluten Zahlen schrumpft, schrumpft selbstverständlich auch die Kriminalität!

Eine Super-Analogie!
Mehr Mathematiker in die Regierung!
(Denn dieser Beweis müsste mal wissenschaftlich erbracht werden.)

Ich gebe unumwunden zu, ich habe Angst.

Und es wird mir nicht leid werden, dies zu äußern.
Darzulegen ist dies an zwei ganz konkreten Fakten.

- Der 13.02.2010 bescherte uns 17 verletzte Polizisten. In 2011 reichte der 13. schon nicht mehr aus und der 19.2. musste zusätzlich noch herhalten. Fazit: An die 100 verletzte Polizisten. Wie sieht das in 2012 aus, frage ich mich schon heute.
  Der Demonstrationstourismus nimmt zu. Die Aggressionen entladen sich zu solchen Veranstaltungen immer mehr und vermeintlich normale und friedliche Bürger agieren in der Gruppe zunehmend aggressiv. Woher ihr tatsächlicher Frust kommt, der sich dort entlädt, lädt zu Spekulationen ein. Was den gemeinen Demonstranten mit Gewaltpotential vom Einsatzbeamten unterscheidet, ist zumindest die Tatsache, dass er sich freiwillig entscheiden kann, zuhause zu bleiben.

- Und wie geht es der breite Masse der Einsatz- und Vollzugsbeamten?
  Sie sind hochmotiviert, da sich ja auch die Verbrechenssrate zu mindestens 25% rückläufig gestaltet.Im Grunde herrscht überall Frust. Der Krankenstrand steigt. Nicht darum, weil die Jungs und Mädels, den alten Witzen nach, faul sind. Sondern weil die Belastung ins Unermessliche steigt. Das allein wäre sicher für viele noch nicht mal ein Grund zu resignieren, denn man wächst ja mit seinen Aufgaben. Dass der Vollzugsbedienstete im Allgemeinen im sprichwörtlichen Regen stehen gelassen wird, dürfte da nicht wundern. Er ist der Prügelknabe. Der kleinste Fehler kann alles kosten und das dürfte nicht die Beförderung sein, von der schon viele nicht mehr wissen, wie das Wort geschrieben wird.

Resignation macht sich breit. Der einzelne zählt nicht. Und das der Krankenstand, besonders der

jüngeren Kollegen wächst, ist nicht Ausdruck von Faulheit. Es ist Ausdruck von Krankheit, Perspektivlosigkeit und Demotivation. Die Älteren können da etwas taffer sein, sie zählen einfach die Totensonntage.

Ist das menschlich nachvollziehbar, auf jeden Fall!?

Denn was tut der Dienstherr? Das können die meisten sicher problemlos beantworten.
Wie stellt sich landläufig die Bevölkerung vor, wie ein Polizist abgesichert ist. Der Staat kämpft für seine Diener. Er steht hinter ihnen oder davor, je nach Betrachtungsweise, aber zumindest ganz nahe bei ihm.

Bitte lauft des Lachens wegen nicht ganz so weit weg und trocknet die Tränen!

Wahr ist doch, dass jegliche Möglichkeit vom Dienstherrn genutzt wird, dem einzelnen zusätzlich zu einem „Vorkommnis" noch eins einzuschenken. Der einzelne ist hier auch allein. Muss sich gegen die Vorwürfe wehren und sieht sich auch noch der Attacken des Dienstherrn ausgesetzt.

Bleiben wir mal bei den Fakten von oben.
Die Einsparungen an Personal sollen durch die Spreizung von Abgängen und Zugängen hauptsächlich umgesetzt werden. Bisher gehen zwischen 500 und 700 Kollegen pro Jahr in den Ruhestand. Versprochen wurde ein Einstellungskorridor von jährlich 300 Anwärtern. Ich war beim Packen der Begrüßungs- Mappen für die Neuankömmlinge beteiligt. Es waren nur 250 Mappen. Und das nicht weil wir nicht ausreichend Mappen hatten oder wir nicht zählen können.

Stellenabbau von etwa 11500 Polizisten auf ca. 8000 in den nächsten Jahren.

„Geniale Vordenker" sind ja der Meinung, dass vier Bürgerpolizisten ein Revier ersetzen. Wenn man personengebundene Aufpasser hat, kann man schon mal ins Schwärmen geraten.

Wie schön muss die Zeit gewesen sein, als der Schutzmann an der Ecke noch von jedem gegrüßt wurde. Der lief da allein mit seiner Pickelhaube, stellt Euch das Mal vor.
Heute ist es schon bedenklich eine Jugendgruppe mit einer Streifenwagenbesatzung zum Verlassen der Szenerie aufzufordern.

Und wie soll das unter diesen Voraussetzungen weitergehen? Ich empfehle jedem, der fragt, sich ganz besonders für die Prävention und den Schutz der eigenen Kinder einzusetzen. Denn Prävention findet ja auch immer weniger statt. Fragt in den Schulen nach, wer das nicht weiß.

Ist das nicht unlogisch? Ist es nicht, denn Prävention lässt sich schwer in Legislaturperioden abrechnen.

Also immer schön die Probleme kultivieren und sie am Ende vor der schrumpfenden Gemeinde an polizeilichen Sicherheitskräften auskippen.
Wir brauchen ja keine Sicherheit, da wir im zivilisierten Europa leben. In Spanien und Griechenland war es in diesem Jahr auch immer sehr zivilisiert bei der besten Sicherheitslage, olé.

Jedoch dürften die spanischen und griechischen Behörden zumindest ausreichende rechtliche Grundlagen haben.
Wie wollen wir das hier eigentlich gestern, heute und morgen realisieren?

Laut Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006 wurde mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

„… Artikel 67 Änderung des **Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**
Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, **werden aufgehoben**.

Artikel 49 Änderung des **Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**
1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO §

1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu)
§ 1 (**aufgehoben**)…"

„…Artikel 57 Aufhebung des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**
Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), **wird aufgehoben**…"

Was wird in den Einführungsgesetzen i.a.R. geregelt?
Richtig!
Der Geltungsbereich.

In allen drei Einführungsgesetzen sind die Geltungsbereiche entfallen!!!
Ist das ein wichtiger Umstand?

Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:
„…Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!
„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig."
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).
„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen." (BVerwG a.a.O) (BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963)…"

Welches Gesetz gilt dann nun?

Die StPO, die ZPO und das OWiG schon mal nicht, da keiner weiß, wo man es anwenden könnte.

Auf welcher Grundlage kann dann ein Vollzugsbediensteter agieren?

Ich weiß es leider nicht.
Was ich jedoch sicher weiß, ist dass §839 und in Folge §823 BGB gelten.

Nur bleibt die Frage, wer kann den Anspruch durchsetzen und wo?

Da diejenigen, die uns mit Sparpolitik und anderen Phrasen den Personalabbau begründen, ganz sicher wissen, wie die formaljuristische Situation aussieht, lässt zu der Frage kommen, warum dies alles mit welchem Hintergrund und zu wessen Nutzen passiert?

Eines sei bemerkt, zu Nutzen des einzelnen Vollzugsbediensteten sicher nicht. Und in der Folge zu Gunsten der normalen Bevölkerung auch nicht.

Für wen soll das dann gut sein? ***(im Übrigen wurde in dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (2. BMJBBG) im Rahmen einer doppelten Verneinung zum Besatzungsrecht jenes wieder hergestellt)***
Also hier noch mal ganz deutlich. Ich habe Angst…

Volker Schöne
Landesvorstand

Quelle: Deutsche Polizeigewerkschaft vom 28.09.2011

Quelle:
http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl190s2944.pdf'%5D&wc=1&skin=WC

866 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 19. April 2006

876 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006

Artikel 67

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

(312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Quelle:
http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl190s2944.pdf'%5D&wc=1&skin=WC

2614 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 23. November 2007

2622 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

Artikel 57

Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(454-2)

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

Info - wichtige Gesetze

A. **„Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“** vom 19. April 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 Seite 866; ausgegeben zu Bonn 24. April 2006)

B. **„Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“** vom 23. November 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59 Seite 2614; ausgegeben zu Bonn 29. November 2007)

C. **Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)** vom 17.12.2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 61 Seite 2586; ausgegeben zu Bonn 22. Dezember 2008)

D. Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 08. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 63 Seite 1864; ausgegeben zu Bonn 14. Dezember 2010)

E. **Haager Landkriegsordnung** - Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907

F. RÖMISCHES STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz) vom 04. Dezember 2000

G. Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs Bundesgesetzblatt 1973 II. Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. Juni 1973, S. 431–503

H. **Gesetz zu den Internationaler Pakt** vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vom 15. November 1973 Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 60 Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1973 Seite 1533 bis 1555

I. CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2010/C 83/02)

J. **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** - Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1198)

K. **AHK-Gesetz** (Alliierte Hohe Kommission),

L. **SHAEF**-Gesetz (Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces)

M. **SMAD-Befehle** (Sowjetische Militäradministration in Deutschland / Советская военная администрация в Германии)

N. **Urteil des Bundesverfassungsgericht** vom 25.07.2012 zum Bundeswahlgesetz (- 2 BvF 3/11 - 2 BvR 2670/11 - 2 BvE 9/11 -)

O. **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

Artikel 20

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

AHK-Auszüge

gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 2 Zitat:
„Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.".

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 4 Zitat:
„Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.".

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:
„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.".

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:
„Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: .... (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben."

(vgl. BGBL I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) „Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom) Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)).

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 3 (2) Zitat:
„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörden oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig." (vgl. BGBL I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

1. Ein Auszug der offenkundigen Bundestagsrede von Herrn Gregor Gysi (18.11.2013) was Ihnen zu denken geben sollte.

„Die Bevölkerung hat einen Anspruch auf Aufklärung. Und Sie haben recht, Herr Bundesminister. Sie sagen: Wenn Bürgerinnen und Bürger und die Kanzlerin abgehört wurden, dann sind das Straftaten, dann muss ermittelt werden. - Aber wie wollen Sie das ohne Snowden ermitteln? Das geht ja überhaupt nur, wenn Sie den Zeugen Snowden hören. Deshalb müssen wir ihm die Sicherheit gewähren.

Ich sage es ganz klar: Deutschland ist erst dann souverän, wenn es Herrn Snowden anhört, ihn schützt, ihm Asyl gewährt und seinen sicheren Aufenthalt organisiert - dann ist Deutschland souverän, vorher nicht.

(Beifall bei der LINKEN - Zuruf von der LINKEN: Bravo! - Zuruf von der SPD: Wie?)

Wenn Sie „Wie?" rufen, dann sage ich Ihnen: Wenn unsere Dienste nicht einmal das können, dann sollen sie dichtmachen. Das ist ja wohl das Mindeste, was wir gewährleisten können müssen.

Jetzt komme ich zu der Frage - sie ist auch interessant -, wie das alles überhaupt rechtlich läuft. Ich habe mich ein bisschen damit beschäftigt. Es gab die Pariser Verträge, die 1955 in Kraft getreten sind. Das hat Adenauer gemacht, um der Bevölkerung sagen zu können: Das Besatzungsstatut ist aufgehoben worden. - Das Problem war bloß, dass die Amis sagten, sie würden gerne ihre alten Rechte behalten. Deshalb sind Geheimverträge abgeschlossen worden. Ich hatte naiverweise erwartet, dass diese Verträge im Zuge der 2+4-Gespräche aufgehoben wurden. Sie wurden aber nicht aufgehoben, weil nämlich nur Abkommen mit allen vier Mächten aufgehoben wurden, nicht aber Abkommen mit drei Mächten, mit zwei Mächten oder mit einer Macht. Da war zwar alles, was mit den Russen und den anderen drei Mächten gemeinsam vereinbart war, heraus, aber der Rest blieb; und das geht nicht. Jetzt haben Sie erklärt: Im Sommer sind diese Verträge für unwirksam erklärt worden. - Wie eigentlich? Ich würde gerne einmal die Noten sehen. Was stand da eigentlich drin? Es gab auch neue Verwaltungsvereinbarungen. Sie sehen: Das ist alles ein Wirrwarr, der nicht mehr zu erklären ist. Vergessen Sie auch nicht das Aufenthaltsabkommen und das NATO-Truppenstatut. Auch hier haben sie Rechte, die fast an die Besatzungszeit erinnern. Ich kann nur sagen: Auch hier muss sich einiges ändern.

Ich möchte jetzt wissen: Welche Verträge sind nun aufgehoben, welche gelten noch, und was steht da drin? Ich finde, die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, das zu erfahren.

Ich möchte, dass eine weitere Frage beantwortet wird. In Wiesbaden wird gerade ein gigantisches Geheimdienstzentrum der NSA aufgebaut. Wer hat das eigentlich erlaubt? Von wem geht das aus? Was sollen die da betreiben? Auch hier hat die Bevölkerung doch einen Anspruch auf Informationen. Möglicherweise muss man den USA diesen Bau eben versagen.

Es gibt noch etwas, was mich interessiert. Herr Bundesinnenminister, ich nenne Ihnen vier Varianten - advokatisch -, wenn es um die Frage geht: Was haben eigentlich unsere Dienste in Bezug auf die Rechtsverletzungen durch britische und amerikanische Dienste getrieben?
Die erste Möglichkeit ist: Sie haben sie dabei unterstützt. Dann haben sie gegen das Grundgesetz verstoßen, sich an Straftaten beteiligt, und das müsste sehr ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen.

Die zweite Möglichkeit ist: Sie haben es nur gewusst, aber nicht unterstützt. Dann müssen sie aber die Bundesregierung informiert haben. Wenn die Bundesregierung informiert war, aber nichts erklärt hat, dann haben Sie das Grundgesetz verletzt, dann haben Sie Ihren Amtseid verletzt, und dann haben Sie großen Schaden angerichtet.

Wenn die Dienste es gewusst haben und die Bundesregierung nicht informiert haben dritte Variante , dann haben sie wiederum so eine schwere Pflichtverletzung begangen, dass wir schon wieder über ihre Zukunft diskutieren müssen.

Dann gibt es noch eine vierte Möglichkeit: Sie haben es gar nicht gewusst. Aber dann sind sie so was von unfähig, dass man sie auflösen kann. Darauf darf ich doch hinweisen!

Ich habe folgende Frage: Gibt es denn Spionageabwehr nur gegen den Osten, nicht gegen den Westen? Dürfen wir Milliardenschäden, zum Beispiel in der Wirtschaft, zulassen, bloß weil wir uns nicht trauen, gegenüber den USA eine Spionageabwehr zu organisieren? Auch das geht nicht. Es gibt immer zwei Einwände, die auch Sie benutzt haben: Der eine Einwand betrifft die Wertegemeinschaft und der andere die Freundschaft mit den USA. Es gibt gemeinsame Werte zwischen den USA und Deutschland, aber es gibt auch Kriege wie in Vietnam, in Afghanistan oder im Irak. Es gab den Militärputsch in Chile mit der Ermordung von Allende. Es gibt das Gefangenenlager Guantánamo, wo täglich Menschenrechte verletzt werden. Es gibt den Krieg mit Drohnen. Eine Wertegemeinschaft nutzt nichts, wenn man bei der Verletzung von Werten nicht deutliche Kritik übt, und genau das machen Sie nicht.

Ich bin kein Antiamerikanist, überhaupt nicht. Ich bin gerne in den USA und spreche gerne dort mit den Menschen. Aber eines sage ich Ihnen: Freundschaft, wie Sie sie sich vorstellen, gibt es nicht. Mit Duckmäusertum und Hasenfüßigkeit erreicht man keine Freundschaft, sondern das Gegenteil.

Nur dann, wenn wir gegenseitige Achtung und gegenseitigen Respekt herstellen, kann es eine wirkliche Freundschaft geben.

Dazu brauchen Sie als Bundesregierung Mumm. Sie müssen der US-Regierung sagen: Schluss, aus; wir hören Snowden und schützen ihn. - Dann erst sind wir wirklich souverän. Sie müssen fordern: Verhandelt mit uns auf Augenhöhe! - Dann kriegen wir auch eine Freundschaft mit den USA hin. Was Sie machen, ist Duckmäusertum. Das kenne ich seit Jahrzehnten, und ich bin es so was von leid.

Ja, haben Sie endlich mal den Mumm! Genau so sind Sie hier auch. Ist doch nicht zu fassen!

Zum Schluss sage ich Ihnen: Wenn Sie nichts machen - Herr Friedrich, Sie haben gesagt, Sie verhandeln mit denen -, wissen Sie, was Sie diesen fünf Ländern damit eigentlich sagen? Sie sagen ihnen damit: Macht ruhig weiter so, von uns habt ihr nicht den geringsten Nachteil zu erwarten! - Ich wiederhole: Das verletzt schwer den Eid, den Sie geleistet haben, nämlich Schaden von unserer Bevölkerung abzuwenden.

Ich möchte, dass Sie jetzt den Mumm haben, die Beziehung auf eine andere Grundlage zu stellen, auf die Grundlage der Gleichberechtigung. Das ist nicht zu viel und das ist nicht zu wenig verlangt. Die Weltmacht mit ihren Weltmachtallüren muss endlich begreifen, dass wir ein gleichberechtigter Partner sind und nicht jemand, mit dem man machen kann, was man will. Dazu brauchen Sie eine grundsätzlich andere Haltung, Frau Bundeskanzlerin und Herr Friedrich."

1. Die offenkundige Rede von Herrn Godfrey Bloom – Europäische Parlament in Strasbourg am 21.11.2013

„Herr Präsident, ich möchte den großen amerikanischen Philosophen Murrey Rothbard zitieren. Er sagt, dass der Staat eine Institution des Diebstahls ist, wobei Politiker und Bürokraten über Steuern das Geld ihrer Bürger stehlen um es dann auf die schändlichste Weise zu verschleudern.

Dieser Ort hier bildet keine Ausnahme. Ich finde es faszinierend und kann es kaum glauben, wie ihr keine Miene dabei verzieht, wenn ihr über Steuerflucht redet.
Die gesamte Kommission und die damit verbundene Bürokratie zahlt keine Steuern. Ihr bezahlt keine Steuern wie gewöhnliche Bürger.

Ihr habt alle möglichen Sonderregelungen; zusammengesetzte Steuersätze, hohe Steuerschwellen, beitragsfreie Pensionen.
Ihr seid die größten Steuerhinterzieher Europas und trotzdem seid ihr hier am Predigen.

Diese Botschaft kommt an bei den Bürgern der EU. Ihr werdet sehen, dass die Euro-Skeptiker im Juni in noch größerer Zahl wiederkommen werden.

Aber ich kann euch sagen, es wird noch schlimmer kommen! Wenn die Leute eure Nummer herausfinden, wird es nicht mehr lange dauern, bis sie diesen Saal Stürmen und euch aufhängen werden. Und sie werden in Recht sein!“

Ich erwarte und fordere nach Artikel 20(2) Satz 1 GG, dass Sie und alle anderen der BRD-Verwaltung dazu beitragen, dass der letzte Satz von Godfrey Bloom NICHT UMGESETZT wird.

Willard Paul Benz